



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

per E-Mail:
ley-ru@bmjv.bund.de
engers-ma@bmjv.bund.de

Bundesleitung

Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin

Telefon (030) 47 37 81 23
Telefax (030) 47 37 81 25
dpolg@dbb.de
www.dpolg.de

16.07.2014

Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages im Justizbereich

Az.: R B 3 . 3100/5 . 13 . 1 - R2 75/2014; Ihr Schreiben vom 25.04.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorgenannten Angelegenheit danken wir für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages“ und teilen Ihnen die Auffassung der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) wie folgt mit:

1. Vorbemerkung

Das mit dem vorliegenden Entwurf verfolgte Anliegen, schwere Straftaten (sHasssdelikte%, insbesondere von rechtsterroristischen und sonstigen Gruppierungen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten, im Vergleich zur bisherigen (Verfahrens-) Praxis effektiver und nachhaltiger zu verfolgen und ahnden zu können, wird ausdrücklich begrüßt. Erkennbar dient der Entwurf dem besseren Schutz der Grundprinzipien der politischen Ordnungs- und Wertvorstellungen, auf denen die liberale und rechtsstaatliche Demokratie in Deutschland beruht.

Die vorgeschlagenen Reformen im Bereich der Strafverfolgung dienen nach Auffassung der DPoIG auch der grundsätzlich zu begrüßenden, frühzeitigen Zentralisierung von Ermittlungen sowohl im polizeilichen als auch im justiziellen Bereich.

2. *Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes*

Die vereinfachte Begründung der Zuständigkeit des Generalbundesanwaltes dürfte ohne Zweifel auch der Polizei die Arbeit erleichtern, denn unbestritten sind Kompetenzkonflikte verschiedener Staatsanwaltschaften der schnellstmöglichen Aufklärung vorstehend beschriebener Straftaten nicht dienlich.

3. *Änderung des Strafgesetzbuches*

- a) Vor allem die mit der vorgesehenen Änderung des § 46 StGB beabsichtigte Regelung, wonach rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe und Ziele bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind, wird von der DPolG ausdrücklich begrüßt.

Um den eingangs beschriebenen Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung in diesem Zusammenhang aber noch effektiver und nachhaltiger zu gestalten, regen wir darüber hinaus eine weitere Ergänzung der Vorschrift an:

§ 46 Abs. 2 StGB:

Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:

die Beweggründe und die Ziele des Täters, *besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende **oder gegen den Staat und seine ihn repräsentierenden Beschäftigten gerichtete***

ö

Aus den vom ~~s~~Nationalsozialistischen Untergrund%(NSU) begangenen Straftaten wird deutlich, dass diese nicht nur rassistische, sondern auch anderweitige politisch motivierte Hintergründe hatten und sich auch unmittelbar gegen den Staat und seine Repräsentanten, namentlich gegen Polizeibeamtinnen und . beamte richteten.

Die bei der Strafzumessung zu berücksichtigenden Beweggründe und Ziele des Täters sind gerade bei den vom vorliegenden Entwurf avisierten (terroristischen) Gruppierungen in der Regel darauf gerichtet, zumindest auch den Staat und seine ihn repräsentierenden Beschäftigten zu schädigen, um eigene Rechtsnormen und Wertevorstellungen durchsetzen zu können, die mit unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht zu vereinbaren sind.

Daher treffen die im Entwurf genannten Gründe für die explizite Aufnahme von Beweggründen und Zielen (rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende) auch auf weitere, bei den in Rede stehenden Straftaten in der Regel gleichermaßen vorliegende, Motive des Täters zu.

Die vorgeschlagene weitere Ergänzung steht auch im Einklang mit der einschlägigen Empfehlung des NSU-Untersuchungsausschusses, wonach ein vom Opfer oder Zeugen angegebenes Motiv für die Tat von der Polizei beziehungsweise der Staatsanwaltschaft verpflichtend aufgenommen und angemessen berücksichtigt werden muss¹.

Eine derartige, im Hinblick auf notwendige Ermittlungsmaßnahmen und deren Erfolg durchaus nachvollziehbare Handlungsanweisung darf aber nicht nur im Falle rassistischer oder fremdenfeindlicher Motive gefordert werden, sondern muss auch und gerade dann umgesetzt werden, wenn Taten aufgeklärt werden sollen, die gegen den Staat und die für ihn handelnden Personen gerichtet sind.

Insofern ist die von der DPolG vorgeschlagene (weitere) Ergänzung des § 46 Absatz 2 StGB eine logische Folge der vom NSU-Untersuchungsausschuss für erforderlich erachteten Verfahrenspraxis auf der Ebene der Gerichtsbarkeit.

- b) Um die Intention der vorgesehenen Rechtsänderung nicht nur in der Strafzumessung zum Ausdruck kommen zu lassen, sondern sicher zu stellen, dass die Neuregelung zu einer Verdeutlichung der mit dem Strafurteil ausgedrückten Missbilligung der Tat führt, hält die DPolG über die vorgenannte (ergänzende) Änderung des § 46 Abs. 2 StGB hinaus eine Ergänzung des § 47 StGB für erforderlich:

§ 47 Abs. 3 (neu) StGB:

"Besondere Umstände in der Tat nach Absatz 1 liegen stets vor, wenn die Tat begangen wurde, um das Opfer wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen oder ethnischen Gruppe oder Berufsgruppe zu treffen."

Die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe wird zwar mitunter spezialpräventiv als verfehlt angesehen, weil der Täter aus seinem sozialen Umfeld gerissen wird und nicht wirksam beeinflusst werden kann. Gerade dies dürfte aber bei den in Rede stehenden Hassdelikten in der Regel anders zu bewerten sein und dazu führen, dass ggf. verfestigte kriminelle Strukturen aufgebrochen werden und der Täter aus einem kriminogenen Umfeld heraus gelangen kann.

Die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen in diesen Fällen und eine Eingrenzung auf eine Schädigung von Personen aufgrund deren Zugehörigkeit zu einer weltanschaulichen oder ethnischen Gruppe würde die vorgenannte Missbilligung der in Rede stehenden Taten angemessen zum Ausdruck bringen.

¹ Deutscher Bundestag (2013): Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes, BT-Drucksache 17/14600, 22.08.2013, insbes. S. 861.

Dieser Schutz sollte dann aber auch diejenigen treffen, die den genannten Personen von Amtswegen zu Schutz und Hilfe verpflichtet sind.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rainer Wendt'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'R' and a distinct 'W'.

Rainer Wendt
Bundesvorsitzender